STATISTIK AUSTRIA

Agrarpreisindizes

Standard-Dokumentation Metainformationen

Definitionen, Erläuterungen, Methoden und Qualität

Diese Dokumentation gilt für folgende Berichtszeiträume: ab **2025 (mit der Basis 2020=100)**

Bearbeitungsstand: **30.04.2026**

STATISTIK AUSTRIA
Die Informationsmanager

Folgen Sie uns auf Social Media:

Impressum

Auskünfte

Anfragen richten Sie bitte an Infopoint:
Tel.: +43 1 711 28-7070
E-Mail: info@statistik.gv.at

Herausgeberin und Herstellerin

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13 | 1110 Wien

Für den Inhalt verantwortlich

Direktion Raumwirtschaft
Bereich Land- und Forstwirtschaft, VIS

Ansprechperson

Mag.ª Marie-Theres Wandl
Tel.: +43 1 711 28-8171
E-Mail: marie-theres.wandl@statistik.gv.at

DI Martin Hofer
Tel.: +43 1 711 28-7113
E-Mail: martin.hofer@statistik.gv.at

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2026

Inhalt

Executive Summary 5

1 Allgemeine Informationen 10

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte 10

1.2 Auftraggeber:innen 11

1.3 Nutzer:innen 11

1.4 Rechtsgrundlage(n) 12

2 Konzeption und Erstellung 13

2.1 Statistische Konzepte, Methodik 13

2.1.1 Gegenstand der Statistik 13

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten 15

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung 16

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen 18

2.1.5 Erhebungsform 18

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe 18

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung 18

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen) 18

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung 18

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition 18

2.1.11 Verwendete Klassifikationen 19

2.1.12 Regionale Gliederung 19

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen 19

2.2.1 Datenerfassung 19

2.2.2 Signierung (Codierung) 20

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen 20

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen) 21

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung) 21

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden 22

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen 26

2.3 Publikation (Zugänglichkeit) 26

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse 26

2.3.2 Endgültige Ergebnisse 27

2.3.3 Revisionen 27

2.3.4 Publikationsmedien 29

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten 29

3 Qualität 30

3.1 Relevanz 30

3.2 Genauigkeit 31
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität 31
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte 31
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit 33
3.4 Vergleichbarkeit 34
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit 34
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit 34
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien 35
3.5 Kohärenz 35
4 Ausblick 36
5 Glossar 37
6 Abkürzungsverzeichnis 38
7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen 39
8 Anlagen 40

Executive Summary

Die Agrarpreisindizes (API) sind wichtige Kennzahlen für die Preisentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft. Sie messen, wie sich die Preise auf der Einnahmenseite (von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgesetzte **Erzeugnisse**) und der Ausgabenseite (Ausgaben landwirtschaftlicher Betriebe für **Betriebsmittel**) im Vergleich zu einem festgelegten Basiszeitraum entwickeln. Die Struktur der API umfasst als Indexpositionen sowohl Elementarindizes, die niedrigste Gliederungsebene der Agrarpreisindizes in der API-Klassifikation, als auch aggregierte Agrarpreisindizes auf unterschiedlichen übergeordneten Aggregationsebenen. Dabei bilden die zwei Gesamtindizes „Agrarpreisindex land- und forstwirtschaftliche Erzeugung inkl. öffentliche Gelder“ (siehe Abbildung 1) und „Agrarpreisindex landwirtschaftliche Betriebsmittel insgesamt“ (siehe Abbildung 2) die höchste Aggregationsebene und stellen somit die Hauptergebnisse dar. Statistik Austria (STAT) erfüllt sowohl europäische als auch nationale Anforderungen durch die Agrarpreisindizes. Während die für internationale Vergleiche herangezogenen EU-Agrarpreisindizes ausschließlich die Landwirtschaft betrachten, d. h. die Entwicklung der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, finden für die nationalen Agrarpreisindizes auch Forstwirtschaft und öffentliche Gelder Eingang in die Berechnungen (siehe Abbildung 1).

Die Agrarpreisindizes bilden eine wesentliche Informationsgrundlage für die Agrarpolitik und fließen in weiterführende Statistiken wie die land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR/FGR)[1] ein. In der Praxis werden die Agrarpreisindizes nach nationaler Definition (siehe Abbildung 1) u. a. für die Wertsicherung von Verträgen in der Landwirtschaft herangezogen.

Die Berechnung der EU-Agrarpreisindizes basiert auf europaweit harmonisierten Konzepten und Methoden. Seit dem Berichtsjahr 2025 bilden die EU-Rahmenverordnung (EU) 2022/2379 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung – Englische Bezeichnung „Statistics on Agricultural Input and Output (SAIO)“ – sowie die entsprechende Durchführungsverordnung zur Agrarpreisstatistik (EU) 2023/1579 die rechtlichen Grundlagen für die Agrarpreisindizes. Die methodische Umsetzung ist in einem Handbuch näher definiert[2]. Die Vorgaben der SAIO wurden in der 420. Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (BGBl. II Nr. 420/2024) in nationales Recht überführt.

Die Agrarpreisindizes werden gemäß den Vorgaben der oben genannten SAIO-Durchführungsverordnung quartalsweise und jährlich erstellt und publiziert. Für nationale Bedürfnisse werden darüber hinaus monatliche Agrarpreisindizes entsprechend der nationalen Definitionen erstellt und publiziert.

Die Berechnungen erfolgen mit der Indexformel von Laspeyres und legen ein fixes Basisjahr zu Grunde. Allen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (Positionen), die in die Berechnung der Agrarpreisindizes einfließen, wird ein Gewicht zugeordnet, welches den Einfluss der Position auf den Gesamtindex bestimmt. Im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Umstellung auf ein neues Basisjahr – genannt Umbasierung – erfolgt eine

[1] Die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung geben als „Satellitenkonten“ der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Auskunft über die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft, indem Kennzahlen wie Produktionswert, Vorleistungen, Wertschöpfung und Einkommen der beiden Wirtschaftsbereiche berechnet werden.
[2] Agricultural product and input price statistics, Handbook 2020 Edition.

Aktualisierung dieser Gewichte. Diese Umbasierung erfolgt jeweils für die auf „0“ und „5“ endenden Jahre. Die API-Klassifikation setzt sich aus der EU-Klassifikation, definiert durch die SAIO-Durchführungsverordnung, und nationalen Zusatzpositionen laut BGBl. II Nr. 420/2024 zusammen. Die Gewichtung der Indexpositionen basiert hauptsächlich auf Daten der LGR, ergänzt durch Daten der FGR, Daten der Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise, Informationen aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für den Grünen Bericht, Markt- und Produktionsdaten, Außenhandelsdaten sowie Schätzungen von Expert:innen.

Die Preisdaten, welche den Berechnungen der Agrarpreisindizes zugrunde liegen, werden aus sekundärstatistischen Daten übernommen. Die verwendeten Preisdaten stammen aus der Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise (EPS), dem Verbraucherpreisindex (VPI), dem Großhandelspreisindex (GHPI), dem Baupreisindex (BPI), dem Tariflohnindex (TLI) und dem Preisindex für Ausrüstungsinvestitionen (InvPI). Des Weiteren werden veröffentlichte Preisdaten zu Treibstoffen, Futter- und Düngemitteln von anderen Institutionen verwendet. Für einige Betriebsmittel werden durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB) primär erhobene Preisdaten verwendet. Für die Indexposition "öffentliche Gelder" werden von der BAB Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss ausgewertet und STAT zur Verfügung gestellt.

Abbildung 1: Schematische Gegenüberstellung des nationalen Agrarpreisindex „land - und forstwirtschaftliche Erzeugung inkl. öffentlicher Gelder“ und des Agrarpreisindex „landwirtschaftlicher Erzeugung“ nach EU-Definition[3]

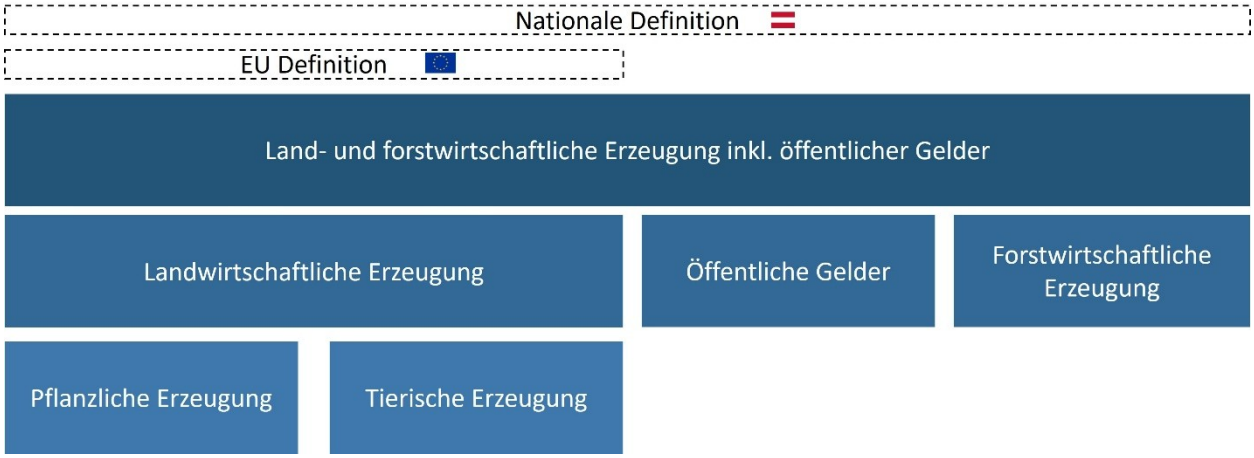

Quelle: Statistik Austria.

[3] Insgesamt werden einnahmenseitig (landwirtschaftliche Erzeugung) und inputseitig (landwirtschaftliche Betriebsmittel) 156 Indexpositionen berechnet. Eine Liste aller Indexpositionen nach EU-Definition kann der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1579, Anhang I entnommen werden.

Abbildung 2: Schematische Darstellung des Agrarpreisindex „landwirtschaftliche Betriebsmittel insgesamt (Input 1 + Input 2)“[4]

Quelle: Statistik Austria.

[4] Insgesamt werden einnahmenseitig (landwirtschaftliche Erzeugung) und inputseitig (landwirtschaftliche Betriebsmittel) 156 Indexpositionen berechnet. Eine Liste aller Indexpositionen nach EU-Definition kann der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1579, Anhang I entnommen werden.

Agrarpreisindizes (API) – Wichtigste Eckpunkte	
Gegenstand der Statistik	Messung der Preisentwicklung der von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgesetzten Erzeugnisse bzw. bezogenen Betriebsmittel
Grundgesamtheit	EU-API: Verkäufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Einkäufe landwirtschaftlicher Betriebsmittel Nationale API: zusätzlich zu den EU-API Forstwirtschaft und öffentliche Gelder
Statistiktyp	Index
Datenquellen/Erhebungsform	Preisdaten • Sekundärstatistische Verwendung von Daten der Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise (EPS) und anderer von Statistik Austria erstellten Preisindizes (GHPI, VPI, TLI, BPI, InvPI) • Durch andere Institutionen veröffentlichte Preise (AMA) • Primärerhebung ausgewählter Betriebsmittelpreise durch die BAB Gewichtungsdaten • Gewichtung Erzeugnisse und Grobgewichtung Input: Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR/FGR) • Saisonale Gewichtung Erzeugnisse: EPS • Detailgewichtung Input: Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Produktionsstatistiken, Schätzungen von Expert:innen
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Monat, Quartal, Jahr
Periodizität	Monatlich, quartalsweise, jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Trifft nicht zu
Zentrale Rechtsgrundlagen	National (seit Referenzjahr 2025) • BGBl. II Nr. 420/2024 betreffend Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung EU (seit Referenzjahr 2025) • Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung • Durchführungsverordnung (EU) 2023/1579 der Kommission vom 31. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Agrarpreisstatistiken

Tiefste regionale Gliederung	Österreich (NUTS0)

Verfügbarkeit der Ergebnisse	Jahresergebnisse:
	• Frühschätzung der Jahresindizes auf Basis ausgewählter Variablen: Mitte November des aktuellen Jahres (t)
	• Vorläufige Ergebnisse: t+60 Tage
	• Revidierte Ergebnisse: Mitte Juli des Folgejahres
	• Endgültige Ergebnisse: Mitte August des Folgejahres
	
	Quartalsergebnisse:
	• Vorläufige Ergebnisse: t+45 Tage
	• Revidierte Ergebnisse: Mitte Juli des Folgejahres
	• Endgültige Ergebnisse: Mitte August des Folgejahres
	
	Monatsindizes:
	• Vorläufige Ergebnisse: t+45 Tage
	• Revidierte Ergebnisse:
	  • je die ersten 2 Monate eines Quartals zum Veröffentlichungszeitpunkt des jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisses
	  • Mitte Juli des Folgejahres
	• Endgültige Ergebnisse: Mitte August des Folgejahres

Sonstiges	• Laspeyres Preisindex • Umbasierung in fünfjährigen Intervallen für Jahre, die auf „0“ und „5“ enden • Saisonale Gewichtung ausschließlich für Erzeugnisse (Einnahmenseite)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Ziel und Zweck

Ziel der Agrarpreisindizes ist es, die Preisveränderungen von Einnahmenpositionen (Erzeugnisse) und Ausgabenpositionen (Betriebsmittel, auch als Input bezeichnet) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Form von gewichteten Indizes darzustellen. Der API ist ein wichtiger Indikator für das Monitoring der Landwirtschaft in Österreich.

Wie in Abbildung 1 dargestellt, ist auf europäischer Ebene ausschließlich die Beobachtung der Landwirtschaft gefordert. Im Unterschied dazu werden auf nationaler Ebene bei den Einnahmenpositionen neben der Forstwirtschaft, in Form des bäuerlichen Kleinwaldes, auch die öffentlichen Gelder miteinbezogen. Das Ergebnis ist jener Agrarpreisindex „Land- und forstwirtschaftliche Erzeugung inkl. öffentliche Gelder“, der in Österreich als wichtiger Indikator für politische Entscheidungen im landwirtschaftlichen Bereich dient. Die Agrarpreisindizes erfüllen sowohl europäische Anforderungen als auch darüberhinausgehende nationale Anforderungen (monatliche Veröffentlichung und Miteinbeziehung von Zusatzpositionen siehe Tabelle 2).

Die Agrarpreisindizes dienen primär folgenden Verwendungszwecken:

- (Konjunktur-) Indikatoren für die wirtschaftliche Lage und die Preisentwicklungen im Agrarbereich
- Grundlage für agrarpolitische Entscheidungen und Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene
- Instrument zur Indexierung / Wertsicherung
- Instrument zur Deflationierung wirtschaftlicher Größen
- Datengrundlage für die Berechnung der LGR und FGR durch Statistik Austria
- Datengrundlage für das Food Price Monitoring Tool der Europäischen Kommission
- Datengrundlage für agrarökonomische Analysen und Studien

Geschichte

Als wichtige agrarstatistische Kennzahlen werden Agrarpreisindizes in Österreich bereits seit Ende der 1950er Jahre erstellt.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 galt es die methodischen Vorgaben der Europäischen Kommission (Eurostat) aus dem „Handbuch zur EU-Agrarpreisstatistik“[5] umzusetzen. Die für die Wertsicherung von vertraglich vereinbarten Zahlungen bedeutsamen API wurden gemäß der bestehenden nationalen Methodik fortgeführt und parallel zu den EU-Agrarpreisindizes berechnet.

[5] Das Handbuch wurde zwischenzeitlich mehrfach überarbeitet. Die Indexreihen mit dem Basisjahr 2020=100 basieren auf der Edition vom November 2020. Im Zuge der SAIO-Implementierung wird aktuell ein neues Handbuch erstellt.

Wesentliche Unterschiede bestanden hinsichtlich folgender Punkte:

- Beobachtungsbereich:
  - National: Land- und Forstwirtschaft inklusive öffentliche Gelder
  - EU: nur Landwirtschaft
- Klassifikation der Agrarpreisindizes (EU-Klassifikation sowie nationale Zusatzpositionen)
- Gewichtungsgrundlage:
  - National: Buchführungsergebnisse im Rahmen des Grünen Berichts
  - EU: Landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR)
- Intervalle der Umbasierung und Basisjahr:
  - National: 10-Jahresintervalle (1966=100, 1976=100, 1986=100, 1995=100), ab 2010 5-Jahresintervalle (2010=100, 2015=100, 2020=100, usw.)
  - EU: 5-Jahresintervalle (1995=100, 2000=100, 2005=100, 2010=100, 2015=100, 2020=100, usw.)

Im Zuge der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Statistik wurden die nationalen Indizes den europäischen Vorgaben angepasst, jedoch zur Sicherstellung der Kontinuität und Abbildung der österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Struktur, werden weiterhin forstwirtschaftliche Erzeugnisse und öffentliche Gelder in den API berücksichtigt[6]. Die Intervalle der Umbasierung wurden im Zuge dessen auf 5-Jahresintervalle umgestellt und damit der Zeitraum von ursprünglich 10 Jahren verkürzt.

Nachdem die Agrarpreisindizes bis einschließlich des Berichtsjahrs 2015 von der LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung (LBG) erstellt wurden[7], zeichnet seit dem Berichtsjahr 2016 (Basisjahr 2010=100) Statistik Austria in Kooperation mit der BAB für die Erstellung der Agrarpreisindizes verantwortlich.

1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) Bundesstatistikgesetz 2000 idgF (vgl. Rechtsgrundlagen w. u.); zuständiges Ressort Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof

[6] Auf den so ermittelten „Agrarpreisindex für land- und forstwirtschaftliche Erzeugung inkl. öffentliche Gelder“ wird in vielen Wertsicherungsklauseln Bezug genommen. Synonym wird dieser oft vereinfacht als „Agrarpreisindex“ bezeichnet und in Fachkreisen als solcher kommuniziert.

[7] Die Veröffentlichung erfolgte als „Agrarischer Paritätsspiegel“ in der vierteljährlich erscheinenden „Studie zur Preisentwicklung in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft“. Sämtliche Informationen betreffend die Zeitreihen bis einschließlich 2015 sind bei der LBG verfügbar.

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB)

Internationale Institutionen

- Europäische Kommission
- UNO bzw. Suborganisationen
- Non-Profit-Organisationen

Sonstige Nutzer:innen

- Landwirt:innen
- Landwirtschaftliche Beratung
- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und Notare/Notarinnen
- Stifte, Klöster, Gutsbesitzungen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlage(n)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung; BGBl. II Nr. 420/2024 idgF.

Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF.

EU Rechtsgrundlage(n)

SAIO-Rahmenverordnung: Verordnung (EU) 2022/2379 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates.

SAIO-Durchführungsverordnung: Durchführungsverordnung (EU) 2023/1579 der Kommission vom 31. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Agrarpreisstatistiken.

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

Die Berechnung der EU-Agrarpreisindizes erfolgt nach in der SAIO festgelegten Vorgaben. Detaillierte methodische Vorgaben befinden sich im zugehörigen Eurostat Handbuch. Zur Sicherstellung der Abdeckung der nationalen Anforderungen an die Agrarpreisindizes erweitert sich der Beobachtungsbereich um nationale Zusatzpositionen (Forstwirtschaft und öffentliche Gelder, siehe Tabelle 2).

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Mit Hilfe der Agrarpreisindizes soll die Preisentwicklung land- und forstwirtschaftlicher Einnahmen- und Ausgabenpositionen auf Ebene der Produzent:innen in Österreich möglichst aktuell und aussagekräftig abgebildet werden. Bei den API handelt es sich um Preisindizes vom Typ Laspeyres, wobei die Berechnungsgrundlagen und Gewichtung in fünfjährigen Intervallen für die Jahre, die auf „0“ und „5“ enden, überarbeitet und aktualisiert werden (Umbasierung). Die dabei durchgeführten Anpassungen dienen der Qualitätssicherung und stellen unter anderem sicher, dass ausschließlich Preisänderungen in den Index eingehen. Insgesamt werden aktuell 156 Indexpositionen veröffentlicht.

Tabelle 1: Übersicht Klassifikationen der Agrarpreisindizes (exemplarisch)

Land- und forstwirtschaftliche Produkte	Landwirtschaftliche Betriebsmittel (Input 1 + Input 2)
Pflanzliche Erzeugung	**Waren und Dienstleistungen des laufenden landwirtschaftlichen Verbrauchs (Input 1)**
Getreide	Saat- und Pflanzgut
Handelsgewächse	Energie
Kartoffeln	Handelsdünger
Futterpflanzen	Pflanzenschutzmittel
Gemüse	Tierarzt und Medikamente
Baumschulerzeugnisse	Futtermittel
Blumen und Zierpflanzen	Instandhaltung von Maschinen und Geräten
Obst	Instandhaltung von Bauten
Wein	Sonstige Waren und Dienstleitungen
Tierische Erzeugung	**Waren und Dienstleistungen landwirtschaftlicher Investitionen (Input 2)**
Tiere	Material
Rinder	Maschinen
Schweine	Geräte
Geflügel	Fahrzeuge
…	Zugmaschinen
Tierische Erzeugnisse	…

Land- und forstwirtschaftliche Produkte	Landwirtschaftliche Betriebsmittel (Input 1 + Input 2)
Nationale Zusatzposition: Erzeugung forstwirtschaftlicher Produkte	Bauten
Langholz	Sonstige
Faserholz	
Brennholz	
Nationale Zusatzposition: Öffentliche Gelder	

Quelle: Statistik Austria.

Beobachtungsbereich

Der Beobachtungsbereich der EU-Agrarpreisindizes stellt einnahmenseitig auf die Verkäufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die landwirtschaftlichen Produzent:innen ab. Inputseitig umfasst der Beobachtungsbereich die Einkäufe von Waren und Dienstleistungen (zum Beispiel Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Treibstoffe, Reparaturleistungen), die für die laufende landwirtschaftliche Produktion eingesetzt werden, sowie Ausgaben für Investitionsgüter (wie Bauten und Material). Bei den Verkäufen werden auch Transfers landwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen landwirtschaftlichen Einheiten (Betrieben) zum Zwecke der Verwendung als Vorleistung einbezogen (ausgenommen davon ist der Handel mit Tieren). Unberücksichtigt bleiben – im Gegensatz zur LGR – die innerbetriebliche Produktion und der innerbetriebliche Verbrauch von Futtermitteln.

Eine Einschränkung des Beobachtungsbereichs des API „Waren und Dienstleistungen des laufenden landwirtschaftlichen Verbrauchs“ resultiert aus der Nichtberücksichtigung von Versicherungsprämien. Löhne und Lohnkosten, Pachten und Zinsen sind ebenfalls nicht Teil des Beobachtungsbereichs.

Die nationalen Agrarpreisindizes umfassen im Unterschied zu den EU-API ergänzend die Forstwirtschaft im Bereich des bäuerlichen Kleinwalds. Hintergrund ist, dass dieser in Österreich vielfach von Betrieben bewirtschaftet wird, die gleichzeitig eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Zweitens werden die öffentlichen Gelder als zusätzliche Einnahmenposition berücksichtigt. Eingang finden dabei jene Zahlungen an landwirtschaftliche Einheiten, welche im Rahmen der LGR als „Gütersubventionen“ (dabei handelt es sich um produktspezifische Zahlungen) bzw. als „sonstige Subventionen“[8] klassifiziert werden. Vermögenstransfers wie Investitionsförderungen und Zahlungen für Junglandwirte sind hingegen ausgenommen[9], ebenso wie Zahlungen für die Forstwirtschaft, da keine getrennten Daten für den Kleinwald vorliegen.

[8] Zu den „sonstigen Subventionen“ zählen u. a. die Direktzahlungen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (mit Ausnahme der Zahlungen für Junglandwirte, welche als Vermögenstransfers klassifiziert und daher bei den API nicht berücksichtigt werden), die Zahlungen im Rahmen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) sowie die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete.
[9] Ausführlichere Informationen siehe Standard-Dokumentation zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Beobachtungseinheit

Beobachtet werden die Erzeugerpreise land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die (Einkaufs-) Preise landwirtschaftlicher Betriebsmittel für die im Warenkorb festgelegten Indexpositionen. Es handelt sich um Nettopreise (exklusive Umsatzsteuer). Rabatte und Nachlässe bleiben ebenso unberücksichtigt wie produktspezifische öffentliche Zahlungen.

Erhebungseinheit

Für die Berechnung der Agrarpreisindizes werden Sekundärdaten verwendet (siehe Kapitel 2.1.3). Für jene Betriebsmittelpreise, welche durch die BAB primärstatistisch erhoben werden, erfolgt die Auswahl der Meldeeinheiten gemäß der umsatzbezogenen Bedeutung der Unternehmen (Handel, Produktion, Dienstleistung, etc.), sofern die Position im Sortiment vorhanden ist. Es handelt sich dabei insbesondere um Preise für Saatgut, Pflanzenschutzmittel, Mischfuttermittel, Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen, Mitgliedsbeiträge landwirtschaftlicher Vereinigungen, Verpackungsmaterialien für die Kellereiwirtschaft, Lizenzkosten für Agrarsoftware.

Darstellungseinheit

Berechnet und dargestellt wird die Preisentwicklung für die Indexpositionen auf nationaler Ebene. Es werden sowohl Elementarindizes als auch aggregierte Indizes dargestellt.

Eine weitere Darstellungseinheit betrifft die zeitliche Komponente. Neben Jahresindizes werden auch Agrarpreisindizes für Quartale und Monate berechnet und dargestellt.

Tabelle 2: Zusätzliche Einnahmenpositionen des nationalen API land- und forstwirtschaftlicher Produkte (Basisjahr 2020=100)

Code	Bezeichnung
150000000	Erzeugung forstwirtschaftlicher Produkte
151000000	Nadelholz
151100000	Nadelsägerundholz
151200000	Nadelindustrierundholz
152000000	Laubholz
152100000	Laubsägerundholz
152200000	Laubindustrierundholz
153000000	Rohholz für energetische Nutzung
153100000	Nadelrohholz für energetische Nutzung
153200000	Laubrohholz für energetische Nutzung
160000000	Erzeugung land- und forstwirtschaftlicher Produkte
170000000	Öffentliche Gelder
180000000	Erzeugung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und öffentliche Gelder

Quelle: Statistik Austria.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Preisdaten

Bei der Erstellung der Agrarpreisindizes wird grundsätzlich eine bestmögliche Nutzung bereits verfügbarer Datenquellen angestrebt[10]. Für die Mehrzahl der Indexpositionen werden daher bereits vorliegende Daten, entweder aus Statistiken von STAT oder von anderen Institutionen, sekundärstatistisch genutzt. Für ausgewählte Inputpositionen werden Preise, erhoben durch die BAB, herangezogen.

Die Berechnung der einnahmenseitigen **API land- und forstwirtschaftlicher Produkte** erfolgt aus Preisen folgender Datenquellen:

- Erzeugerpreisstatistik
- LGR
- Landwirtschaftskammer Österreich und der Landeslandwirtschaftskammern
- Agrarmarkt Austria (AMA)
- das für die Landwirtschaft zuständigen Bundesministerium
- sonstige Datenquellen

Die Berechnung der inputseitigen **API landwirtschaftlicher Betriebsmittel** erfolgt soweit möglich ebenfalls mittels sekundärstatistischer Nutzung verfügbarer Daten:

- Messzahlen aus anderen Preisindizes (VPI, GHPI, BPI, TLI, InvPI)
- Düngemittel- und Mischfuttermittelpreise lt. AMA
- Einzelfuttermittelpreise lt. Börse für landwirtschaftliche Produkte
- Treibstoffpreismonitor des für Energie zuständigen Bundesministeriums
- Informationen seitens der Landwirtschaftskammer Österreich und der Landeslandwirtschaftskammern
- Österreichische Tierärztekammer
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)

[10] Gemäß der Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, BGBl. II Nr. 420/2024 ist die bevorzugte Erhebungsart das Heranziehen von Verwaltungs- und Statistikdaten und eine Befragung bzw. Expertenschätzung geeigneter Institutionen und Personen. Sollte auch eine Modellrechnung nicht zur erforderlichen Qualität führen so ist eine stichprobenartige Befragung der statistischen Einheiten durchzuführen.

Tabelle 3: Übersicht Preisdatenquellen

Datenquelle	API	Typ	Dokumentation
EPS	Land- und forstwirtschaftliche Produkte	Erzeugerpreise	Standard-Dokumentation
LGR	Land- und forstwirtschaftliche Produkte	Erzeugerpreise	Standard-Dokumentation
GHPI	Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Index	Standard-Dokumentation
TLI	Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Index	Standard-Dokumentation
VPI	Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Index	Standard-Dokumentation
BPI	Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Index	Standard-Dokumentation
InvPI	Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Index	Standard-Dokumentation
Landwirtschaftliche Produktenbörse	Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Börsenpreise	Börse Wien Kursblatt
LKÖ	Land- und forstwirtschaftliche Produkte	Erzeugerpreise, Listenpreise	
Treibstoffpreis-monitor	Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Preise	Energiekosten
BAB	Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Endverbraucher-preise, Inputpreise	
AMA	Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Endverbraucher-preise	Metainformationen AMA Marktinformation
Sonstige Datenquellen	Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Landwirtschaftliche Betriebsmittel	Erzeugerpreise, Honorarordnung, amtliches Kilometergeld	Tierärztliche Honorarinformation Kilometergeld

Quelle: Statistik Austria.

Gewichtungsdaten

Entsprechend der Indexformel von Laspeyres werden die Elementarindizes auf der Ebene einzelner Indexpositionen mit festen Gewichten der Basisperiode zu aggregierten Agrarpreisindizes zusammengefasst.

Bei den **API land- und forstwirtschaftlicher Produkte** bilden Daten der LGR zu den Verkäufen landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Grundlage für die verwendete Gewichtung. Die saisonale Verteilung der aus der LGR abgeleiteten Jahresgewichte basiert weitgehend auf Informationen, die im Zuge der Erstellung der Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise anfallen (saisonale Gewichtung).

Der Gewichtung, der für nationale Zwecke zusätzlich ermittelten forstwirtschaftlichen Erzeugung, liegen Daten aus der forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung für den Kleinwald zugrunde.

Die Gewichtung, der in den nationalen Indizes ebenfalls berücksichtigten öffentlichen Gelder, basiert auf Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss und Berechnungen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen.

Inputseitig basiert die Grobgewichtung für die **API landwirtschaftlicher Betriebsmittel** auf Daten der LGR. Für die Feingewichtung werden weitere Datenquellen herangezogen, wie das Testbetriebsnetz freiwillig buchführender Betriebe, Markt- und Produktionsstatistiken, Außenhandelsdaten sowie Schätzungen von Expert:innen. Es erfolgt keine saisonale Gewichtung der Inputs; das bedeutet die Gewichtung der Inputs ist für jeden Monat bzw. jedes Quartal identisch.

Die aktuellen Gewichtungswerte der API können in der Datenbank STATcube abgerufen werden.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Nicht relevant.

2.1.5 Erhebungsform

Nicht relevant.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Nicht relevant.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Nicht relevant.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Nicht relevant.

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Nicht relevant.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Erhebungsmerkmale

Den Indexberechnungen liegen Nettopreise in Euro, ohne Umsatzsteuer, ohne Rabatte und Nachlässe sowie ohne produktspezifische öffentliche Zahlungen zu Grunde. Ziel ist es, dass sich die

verwendeten Preisdaten stets auf ein identisches Produkt mit definierten Eigenschaften beziehen. Für manche Indexpositionen gibt es mehr als eine Berechnungsgrundlage; so werden z. B. für die Position "Sonstige Handelsgewächse: sonstige" Kümmel, Mariendistel und Energiegräser als Berechnungsgrundlage herangezogen. Hintergrund ist das Prinzip der Agrarpreisindizes allein die Preisentwicklung zu messen, nicht jedoch Änderungen in der Produktqualität oder anderer Faktoren, die sich auf den Preis auswirken. Ändert sich etwa die Qualität einer beobachteten Position (z. B. andere Nährstoffzusammensetzung eines Düngemittels, andere Ausstattung einer Zugmaschine), so wird die betreffende Position im Rahmen einer Verkettung ersetzt (siehe 2.2.6). Die Preisänderung wird demnach ohne den Einfluss einer allfälligen Qualitätsänderung auf den API dargestellt.

Bei jenen Indexpositionen, bei denen auf Statistikdaten in Form eines vorhandenen Index zurückgegriffen wird (VPI, GHPI, InvPI, TLI, BPI), wird der Indexwert laut Veröffentlichung (mit einer Nachkommastelle) anstatt eines Preises bei der Berechnung eingesetzt.

Bei den öffentlichen Geldern liegt der Indexberechnung die absolute Höhe der Auszahlungen für die Land- und Forstwirtschaft lt. BAB-Berechnungen zugrunde. Grundlage für die Berechnungen sind Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss. Gemäß dem Konzept der LGR und FGR werden die öffentlichen Gelder soweit möglich periodengerecht zugeordnet, d. h. sie werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Zahlungsanspruch entsteht.

Darstellungsmerkmale

Die kleinste Darstellungseinheit sind Elementarindizes. Mit Hilfe von Gewichtungsinformationen werden diese zu aggregierten Agrarpreisindizes zusammengefasst, auf der höchsten Aggregationsebene sind das die zwei Gesamtindizes. Die veröffentlichten Ergebnisse der nationalen und EU-API umfassen sowohl Gesamtindizes als auch API verschiedener Aggregationsebenen bis hin zu Elementarindizes.

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

Gliederung lt. SAIO-Durchführungsverordnung, ergänzt um nationale Zusatzpositionen lt. nationaler Verordnung.

2.1.12 Regionale Gliederung

Die Agrarpreisindizes werden auf nationaler Ebene (Österreich) berechnet und veröffentlicht.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Die den Agrarpreisindizes zugrunde liegenden Preisdaten (siehe Übersicht Tabelle 3) werden auf unterschiedliche Weise erfasst. Statistikdaten (Preisdaten für Produkte und Betriebsmittel aus anderen Statistiken und Messzahlen aus anderen Preisindizes) werden in regelmäßigen Abständen (monatlich) intern an den Fachbereich übermittelt bzw. von diesem aus den jeweiligen

Veröffentlichungen entnommen. Die monatlich verfügbaren Daten der Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise – als wichtigste Datengrundlage für die API land- und forstwirtschaftlicher Produkte – werden intern vom Fachbereich übernommen.

Die Erfassung von Daten aus externen sekundärstatistischen Quellen (siehe Tabelle 3) erfolgt auf unterschiedlichen Wegen. Inputpreise werden teils aus dem Internet übernommen (z. B. landwirtschaftliche Produktenbörsen, Treibstoffpreismonitor, Tierärztliche Honorarinformation). Die von der BAB erhobenen Daten zu Betriebsmitteln werden über eine definierte Schnittstelle via SFTP-Server[11] an Statistik Austria übermittelt. Die Werte für die öffentlichen Gelder werden von der BAB drei- bis viermal jährlich der LGR bereitgestellt und folglich auch für die Berechnung der nationalen API herangezogen. AMA-Daten zu Betriebsmitteln werden ebenfalls via Schnittstelle an STAT übermittelt.

Unabhängig von der jeweiligen Bereitstellung werden die Daten in eine Datenbank übernommen und stehen zur Weiterverarbeitung und für Berechnungen zur Verfügung. Fehlende Preismeldungen werden zur Vervollständigung des Rohdatenbestands imputiert (siehe 2.2.4).

Die Arbeiten finden monatlich statt. Die zeitlichen Abläufe der Datenerfassung und der Berechnung der Agrarpreisindizes sind in Kapitel 3.3 näher beschrieben. Die Berechnungen selbst erfolgen auf Monatsbasis. Basierend darauf werden mithilfe von Gewichten Quartals- und Jahresindizes berechnet.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Nicht relevant.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die verwendeten Daten stammen überwiegend aus bereits geprüften sekundärstatistischen Quellen. Die von Statistik Austria erstellten und für die Berechnungen der Agrarpreisindizes herangezogenen Ergebnisse anderer Statistiken werden bereits bei ihrer Erstellung diversen Prüfverfahren unterzogen, welche auch in den jeweiligen Standard-Dokumentationen beschrieben werden.

Im Rahmen der API-Erstellung erfolgen im Zuge der Datenerfassung durch die jeweiligen Sachbearbeiter:innen erste Prüfungen hinsichtlich Vollständigkeit, Plausibilität und Kohärenz.

Nach Übernahme der Preisdaten in die API-Datenbank werden folgende Überprüfungen durchgeführt:

- Vollständigkeitsprüfung der Ausgangsdaten
- Gültigkeit der Werte und Hinweis auf Abweichungen (z. B. Text statt Zahlenwert, Beistrich als Kommazeichen u. ä.)
- Hinweis auf signifikante Preisänderungen (z. B. Gegenüberstellung zu den in der Vorperiode eingelangten Werten)
- Hinweis auf inkonsistente bzw. unrealistische Dateneingaben (z. B. Sortenwechsel ohne Änderung der Produktbeschreibung, falsche Mengeneinheit)

[11] Datenübermittlung mittels Secure File Transfer Protocol (SFTP).

Im Fall von unplausiblen Werten wird mit den Datenlieferanten Rücksprache gehalten und diese gegebenenfalls korrigiert.

Die Überprüfung der Plausibilität der berechneten Ergebnisse erfolgt durch Vergleiche mit jenen der Erzeugerpreisstatistik, sowie durch Prüfung der Kohärenz zu den jeweiligen Vorperioden.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Bei fehlenden Preisdaten für einzelne Indexpositionen werden im Ausnahmefall Imputationen vorgenommen. Dies ist erforderlich, da das Gewichtungsschema fix ist und jede gewichtete Indexposition zur Berechnung der Agrarpreisindizes mit einer Preisinformation versehen sein muss. Liegen keine neuen Informationen vor, wird der zuletzt verfügbare Preis – in der Regel jener des Vormonats – fortgeschrieben.

Diese Vorgehensweise ist für viele Indexpositionen mit stabiler Preisentwicklung geeignet. Bei saisonalen Produkten (z. B. Spargel) ist eine bloße Fortschreibung jedoch problematisch, da sich die Marktsituation zum Saisonende erfahrungsgemäß deutlich von jener zu Saisonbeginn unterscheidet. In solchen Fällen werden daher nach Möglichkeit zusätzliche Informationen herangezogen, um einen saisonal angepassten Preis abzuleiten.

Bei bestimmten Betriebsmitteln beruhen die Preise auf Händlerpreislisten, die nur einmal jährlich aktualisiert werden; diese Preise werden bis zum Vorliegen neuer Informationen fortgeschrieben.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Die Aggregation der Agrarpreisindizes erfolgt über ein Gewichtungsschema, das bei den EU-Agrarpreisindizes auf den wertmäßigen Anteilen der verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse an den Verkäufen landwirtschaftlicher Betriebe beruht. Äquivalent dazu stellt die Gewichtung auf der Ausgabenseite auf die Anteile der verschiedenen Waren und Dienstleistungen des laufenden landwirtschaftlichen Verbrauchs sowie landwirtschaftlicher Investitionen an den Aufwendungen landschaftlicher Betriebe für Betriebsmittel ab. In das Gewichtungsschema der nationalen API fließen zusätzlich der Kleinwald sowie öffentliche Gelder ein.

Der Indexformel von Laspeyres entsprechend liegen den Berechnungen feste Gewichte der Basisperiode zugrunde. Das Gewichtungsschema basiert auf einem dreijährigen Mittelwert, um jährliche Schwankungen der Produktionsbedingungen zu glätten und eine repräsentative Struktur land- und forstwirtschaftlicher Transaktionen abzubilden. Beispielsweise beruht die Gewichtung der API mit der Preisbasis 2020=100 auf den Jahren 2019, 2020 und 2021.

Wie unter 2.1.3 erläutert, stellt die LGR die zentrale Datenquelle für die API-Gewichtung dar. Sofern LGR-Daten nicht ausreichend detailliert vorliegen (dies betrifft insbesondere die Inputseite), werden Daten aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, aus anderen Statistiken wie Außenhandels-, Produktions- und Marktstatistiken sowie Schätzungen von Expert:innen herangezogen. Informationen zum Kleinwald werden der FGR entnommen. Als Datengrundlage für die öffentlichen Gelder dienen BAB-Berechnungen für Zwecke der LGR.

Bei den Agrarpreisindizes landwirtschaftlicher Erzeugung liegen die Daten der LGR teilweise detaillierter vor als im Rahmen der EU-API gefordert. Daher wird eine Auswahl jener Positionen getroffen, denen laut LGR ein entsprechendes wertmäßiges Gewicht zukommt. Die Gewichte jener Positionen, die nicht in den API-Warenkorb aufgenommen werden, werden proportional auf die ausgewählten Positionen innerhalb des jeweiligen Aggregats verteilt.

Bei den Agrarpreisindizes für land- und forstwirtschaftliche Produkte kommt eine saisonale Gewichtung mit unterjährig angepassten monatlichen Gewichten zur Anwendung. Das heißt, die für die Einnahmenseite angenommen Gewichte für Indexpositionen sind nicht für jeden Monat identisch. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse saisonal abgesetzt werden und in diesen Zeiträumen einen unterschiedlich hohen Beitrag zum Gesamtwert leisten (z. B. Spargel). Die saisonale Verteilung der aus der LGR abgeleiteten Jahresgewichte basiert dabei überwiegend auf Informationen, die im Zuge der Erstellung der Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise anfallen. Im Unterschied dazu sind bei den API landwirtschaftlicher Betriebsmittel die Gewichte in den einzelnen Monaten bzw. Quartalen identisch.

Die Berechnung nach der Indexformel von Laspeyres bietet durch die während der Indexlaufzeit fixe Auswahl der Indexpositionen den Vorteil, dass alle Indexzahlen, die sich auf die gleiche Basisperiode beziehen, vergleichbar sind. Ein Nachteil der Methode ist der unter Umständen zunehmende Verlust der Repräsentativität über die Dauer der Indexlaufzeit.

Aufgrund des auf die Basisperiode fixierten Warenkorbs können Veränderungen der Gütergesamtheit – insbesondere neue Erzeugnisse und Betriebsmittel, Qualitätsänderungen sowie preisinduzierte Mengenreaktionen – nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kommt es alle 5 Jahre einer Umbasierung, bei dem Warenkorb und Gewichtung aktualisiert werden (näheres dazu unter 2.3.3).

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Neben der Imputation von nicht verfügbaren Preisdaten (siehe Erläuterungen unter 2.2.4) erfolgen vor der eigentlichen Indexberechnung noch etwaige notwendige qualitätsbezogene Anpassungen. Da nur die reinen Preisentwicklungen gemessen werden sollen, ist es teilweise erforderlich einzelne Erzeugnisse oder Betriebsmittel durch neue Produkte zu ersetzen (siehe nachstehende Erläuterungen zum Verketten von Indizes).

Die gesammelten, plausibilisierten und qualitätsbereinigten Preisdaten bilden in weiterer Folge zusammen mit dem Gewichtungsschema die Grundlage für die Berechnung der Agrarpreisindizes. Den Berechnungen der Agrarpreisindizes liegt die nachfolgend dargestellte Indexformel von Laspeyres zugrunde:

$$I^t = \frac{\Sigma_{i=1}^{n} p_i^t q_i^0}{\Sigma_{i=1}^{n} p_i^0 q_i^0} * 100 = \sum_{i=1}^{n} \frac{p_i^t}{p_i^0} * \frac{p_i^0 q_i^0}{\Sigma_{i=1}^{n} p_i^0 q_i^0} * 100$$

I = Index des Erzeugnisses (oder Betriebsmittels)
p = Preis des Erzeugnisses (oder Betriebsmittels)
q = Gewicht des Erzeugnisses (oder Gewicht des Betriebsmittels)
i = Erzeugnis i (oder Betriebsmittel i), wobei i = 1, 2, … n
t = Beobachtungszeitraum
0 = Basisjahr

Ausgangspunkt der Berechnung ist der jeweilige Basispreis. Für die Preisbasis 2020 = 100 entspricht der Basispreis beispielsweise dem Jahresdurchschnittspreis des Jahres 2020.

Im ersten Schritt wird der Preis des Beobachtungszeitraums (Monat) ins Verhältnis zum Basispreis gesetzt. Nach diesem Prinzip werden die Elementarindizes für alle Indexpositionen berechnet. Das Ergebnis dieses Schritts ist die Ermittlung der Preisveränderung jeder Position im Vergleich zum Basisjahr, ausgedrückt als Index. Wie in Kapitel 2.1.3 beschrieben, werden im API anstelle von echten Preisen einige Werte Messzahlen anderer Indizes von Statistik Austria besetzt. In diesem Fall wird der jeweilige Indexwert mit dem Basiswert im Basisjahr ersetzt. An der eigentlichen Berechnung ändert sich dadurch allerdings nichts.

Im nächsten Schritt folgt die sogenannte vertikale Aggregation. Dabei werden die Ergebnisse der untersten Aggregationsebene mithilfe der jeweiligen Gewichte zur nächsthöheren Ebene zusammengeführt. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis sämtliche übergeordneten Ebenen erreicht sind.

Tabelle 4 zeigt ein Beispiel einer solchen vertikalen Aggregation: Für den Beobachtungszeitraum (z. B. Jänner) wird aus den Elementarindizes der Indexpositionen Futtergerste und Braugerste der aggregierte API für Gerste berechnet (es handelt sich dabei um ein fiktives Rechenbeispiel, nicht um reale Werte). Es ist zu beachten, dass die Elementarindizes selbst zum Teil durch die vertikale Aggregation von Indizes mehrerer zugrundeliegender Positionen mit der gleichen Vorgehensweise berechnet werden[12].

[12] Weitere Ausführung dazu siehe Agricultural product and input price statistics, Handbook 2020 Edition.

Tabelle 4: Beispiel vertikale Aggregation von zwei Indexpositionen

Indexposition	Gewicht Basisjahr	Preis Basisjahr	Preis Jänner (Beobachtungszeitraum)	Agrarpreisindex Jänner
Futtergerste	0,27	120	140	**116,67** = (140/120 * 100)
Braugerste	0,30	180	185	**102,78** = (185/180 * 100)
Gerste	0,57 = (0,27+0,30)			**109,36** = (116,67 * 0,27 + 102,78* 0,3) / 0,57

Quelle: Statistik Austria. Rechenbeispiel – keine realen Werte.

Die Berechnung der Monatsindizes ist damit abgeschlossen. Für die Erstellung der Quartals- und Jahresindizes ist ein weiterer Berechnungsschritt, die sogenannte horizontale Aggregation, notwendig. Dabei werden, auf Basis der jeweiligen Monate, entsprechende Durchschnitte ermittelt. Im Fall der Agrarpreisindizes für landwirtschaftliche Erzeugnisse erfolgt die Berechnung als **gewichtetes arithmetisches Mittel** unter Verwendung einer saisonalen Gewichtung (siehe Rechenbeispiel in Tabelle 5, keine realen Werte). Hintergrund der saisonalen Gewichtung ist die Bestrebung, die saisonale Verfügbarkeit inländischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse abzubilden. Das Gewicht kann von Monat zu Monat variieren und phasenweise auch bei null liegen. Die horizontale Aggregation aller anderen Indexpositionen wird als einfaches **arithmetisches Mittel** der Monatsindizes berechnet (das betrifft sämtliche API für Betriebsmittel, sowie für nationale Zwecke die API für forstwirtschaftliche Erzeugung und öffentliche Gelder); das Gewicht ist in jedem Monat identisch.

Tabelle 5: Beispiel horizontale Aggregation des ersten Quartals mit saisonaler Gewichtung

Indexposition	Basisjahr	Jänner	Februar	März	Quartal 1
Futtergerste Preis	120	140	130	125	
Futtergerste Gewicht		0,27	0,47	0,42	
Agrarpreisindex Futtergerste		**116,67** = (140/120 * 100)	**108,33** = (130/120 * 100)	**104,17** = (125/120 * 100)	**108,76** = (116,67 * 0,27 + 108,33 * 0,47 + 104,17 * 0,42) / (0,27 + 0,47 + 0,42)

Quelle: Statistik Austria. Rechenbeispiel – keine realen Werte.

Verkettung von Indizes

Voraussetzung für die Ermittlung tatsächlicher Preisveränderungen ist, dass in der Indexberechnung nur land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Betriebsmittel (Positionen) betrachtet werden, die vollständig mit jenen der Basisperiode vergleichbar sind. Liegen Änderungen in den für die Höhe des Preises maßgeblichen Faktoren (etwa hinsichtlich der qualitativen Beschaffenheit einer beobachteten Position) vor, so muss sichergestellt werden, dass die Qualitätsänderungen nicht in die Indexberechnung einfließen. Im Rahmen der Agrarpreisindizes erfolgt dies methodisch durch eine Verkettung, im Zuge derer die betroffene Position durch eine neue, vergleichbare oder besser geeignete ersetzt wird. Bei einer Verkettung ist darauf zu achten, dass die gewählte Ersatzposition entsprechend repräsentativ ist. Eine Verkettung ist auch dann notwendig, wenn während der Indexlaufzeit keine Preisdaten mehr vorhanden sind, weil z. B. ein

Produkt nicht mehr am Markt verfügbar ist (z. B. Pflanzenschutzmittel können ihre Zulassung verlieren und vom Markt genommen werden).

Tabelle 6: Beispiele für das Ersetzen einer Position ohne Verkettung und mit Verkettung

Produkt	Basis	t-2	t-1	t	t+1
Preis Produkt A	40,00	49,00	50,00	52,50	
Preis Produkt A neu	-	-	-	60,00	61,80
Index Produkt A	100	122,5 (=49,00 / 40,00 * 100)	125 (=50,00 / 40,00 * 100)	**131,25** (=52,50 / 40,00 * 100)	
Index Produkt A neu **ohne Verkettung**				**150,00** (=60,00 / 40,00 * 100)	**154,50** (=61,80 / 40,00 * 100)
Index Produkt A neu **mit Verkettung**				**131,25** (=60,00 / 60,00 * 131,25)	**135,19** (=61,80 / 60,00 * 131,25)

Quelle: Statistik Austria. Rechenbeispiel – keine realen Werte.

Die Vorgehensweise soll anhand eines Rechenbeispiels (keine realen Werte) erläutert werden. Zunächst werden die Konsequenzen veranschaulicht, die das Ersetzten einer Position ohne Verkettung hätten (siehe Tabelle 6). Der Index des "Produkts A" liegt zum Zeitpunkt t bei 131,25. Das "Produkt A" soll durch das "Produkt A neu" ersetzt werden. Der Index des "Produkts A neu" ohne Verkettung beläuft sich zum Zeitpunkt t auf 150,00. Wie in Abbildung 3 deutlich wird, ist ohne Verkettung keine Vergleichbarkeit mehr gegeben.

Um die Vergleichbarkeit über die gesamte Indexlaufzeit zu gewährleisten, wird eine Verkettung durchgeführt. Die Verkettung der beiden Indizes erfolgt, vereinfacht dargestellt, indem die Indexkurve des neuen Produkts an das Niveau des alten Produkts angepasst wird. Dies geschieht für den Zeitpunkt t, indem der Preis des neuen Produkts zum Zeitpunkt t (im Beispiel 60,00) als neuer Basispreis und der Indexwert des alten Produkts zum Zeitpunkt t (im Beispiel 131,25) als neuer Basisindex eingesetzt wird (siehe Tabelle 6). Nach dem gleichen Prinzip erfolgt die Berechnung mit Verkettung für den Zeitpunkt t+1 und alle folgenden Zeitpunkte. Schematisch wird dies durch die nachfolgende Formel veranschaulicht.

$$\textbf{Index A neu}_{t+1} = \frac{\textbf{Preis A neu}_{t+1}}{\textbf{Basispreis A neu}_{t}} \times \textbf{Basisindex A}_{t}$$

Die Verkettung stellt die Vergleichbarkeit innerhalb der Indexlaufzeit trotz Tausch der Position von "Produkt A" zu "Produkt A neu" sicher (siehe in Abbildung 3).

Abbildung 3: Beispiel für die Indexentwicklung nach dem Ersetzen von Produkt A durch Produkt A neu ohne Verkettung (A) im Vergleich zur Indexentwicklung mit Verkettung (B)

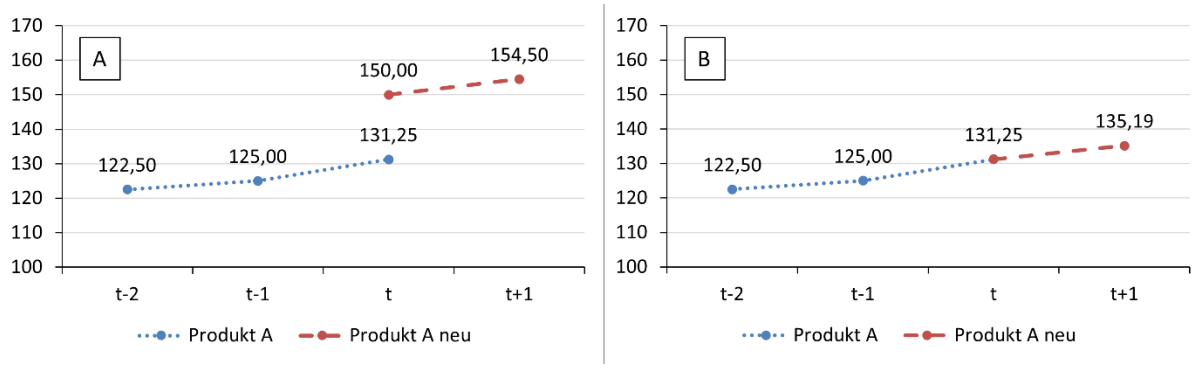

Quelle: Statistik Austria. Rechenbeispiel – keine realen Werte.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Eurostat führt Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Agrarpreisindizes durch, etwa in Form der Prä-Validierung der eingehenden Daten. Dabei wird überprüft, ob die Jahresindizes aus den gewichteten Quartalsindizes berechnet worden sind. Weiters werden die Veränderungen der Indexpositionen den Veränderungen in der LGR gegenübergestellt. Etwaige Abweichungen werden im Austausch mit den zuständigen Institutionen in den Mitgliedsstaaten hinterfragt und geklärt. Methodische Fragen, u. a. betreffend notwendige Weiterentwicklungen der EU-Agrarpreisindizes, werden in der SAIO-Arbeitsgruppe Agrarpreise diskutiert. Zudem erfolgen fallweise auch Vergleiche mit von anderen Institutionen veröffentlichten Preisentwicklungen verschiedener Produktgruppen (z. B. Commodity Price Dashboard der Europäischen Kommission).

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Die veröffentlichten Monats-, Quartals- und Jahresindizes sind für einige Elementarindizes und aggregierte API zunächst als vorläufig zu betrachten, da zum Berechnungszeitpunkt nicht für alle Indexpositionen endgültigen Preisdaten zur Verfügung stehen. So liegen etwa in Abhängigkeit von den Vermarktungsmodalitäten für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Zuckerrüben und Stärkekartoffeln endgültige Preise erst am Ende der Vermarktungssaison, d. h. unmittelbar vor Beginn der neuen Ernte im folgenden Jahr, vor. Die nachfolgend aufgeführten Veröffentlichungstermine ergeben sich aus den europäischen Anforderungen laut SAIO sowie den nationalen Bedarfen:

Jahresergebnisse:

- Frühschätzung der Jahresindizes auf Basis ausgewählter Variablen: Mitte November des aktuellen Jahres (t)
- Vorläufige Ergebnisse: t+60 Tage
- Revidierte Ergebnisse: Mitte Juli des Folgejahres

Quartalsergebnisse:

- Vorläufige Ergebnisse: t+45 Tage
- Revidierte Ergebnisse: Mitte Juli des Folgejahres

Monatsergebnisse:

- Vorläufige Ergebnisse: t+45 Tage
- Revidierte Ergebnisse:
  - je die ersten 2 Monate eines Quartals zum Veröffentlichungszeitpunkt des jeweiligen vorläufigen Quartalsergebnisses
  - Mitte Juli des Folgejahres

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Endgültige Monats-, Quartals- und Jahresergebnisse werden Mitte August des Folgejahres veröffentlicht.

2.3.3 Revisionen

Die Häufigkeit und die Zeitpunkte von Revisionen sind abhängig davon, ob es sich um einen Monats-, Quartals oder Jahresindex handelt. Eine grafische Abbildung dazu befindet sich im Kapitel 8 Anlagen. Da die Monatsindizes die Grundlage für die Quartalsindizes bilden und für die ersten zwei Monate eines Quartals noch Aktualisierungen der zugrundlegenden Preisdaten anfallen können, werden diese Monatsindizes bei Erstellung des jeweiligen Quartals erstmalig revidiert.

Bei der Revision der Quartals- und Jahresindizes im Juli des darauffolgenden Jahres, ist eine weitere Revision der monatlichen Indizes notwendig. Mitte August des darauffolgenden Jahres werden die Ergebnisse, sofern es zu Änderungen in den Basisdaten gekommen ist, nochmals revidiert und danach als endgültig ausgewiesen. Es ist zu beachten, dass auch nach Publikation der endgültigen Agrarpreisindizes in begründeten Fällen noch Revisionen auftreten können, wobei variierende Werte der API durch zu häufige Revisionen in diesem Anwendungsbereich zu Unklarheiten bei den Nutzer:innen führen. Begründet wird dies seitens der Nutzer:innen unter anderem mit der Bedeutung der API für die Wertsicherung vertraglich festgelegter Zahlungen. Die Veröffentlichungsübersicht in Kapitel 8 Anlagen zeigt die schematische Darstellung der unterschiedlichen Veröffentlichungs- und Revisionszeitpunkte.

Der Einfluss der Revisionen wird einmal jährlich durch die Verwendung eines hausinternen Revisionstools überprüft.

Umbasierung

Die Agrarpreisindizes werden in fünfjährigen Abständen durch eine Umstellung auf ein neues Basisjahr revidiert. Entsprechend den Vorgaben von Eurostat erfolgt die Umbasierung für Jahre mit der Endziffer „0“ und „5“. Die Indizes eines neuen Basisjahres liegen jeweils im dritten Jahr nach dem Basisjahr vor (Jahre mit der Endziffer „3“ bzw. „8“) und werden fristgerecht bis spätestens 31. Dezember B+3 veröffentlicht.

Für die Gewichtung verwendet STAT ein Dreijahresmittel, um jährliche Schwankungen, etwa infolge von Wetterereignissen, zu glätten. Der zeitliche Abstand zwischen Basisjahr und Umbasierung ergibt sich aus den gesetzlichen Fristen sowie aus dem Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Erstellung des Gewichtungsschemas, der Freigabe durch Eurostat und der anschließenden Berechnung der umbasierten Indexreihen.

Abbildung 4: Beispiel Zeitablauf Umbasierung 2025=100

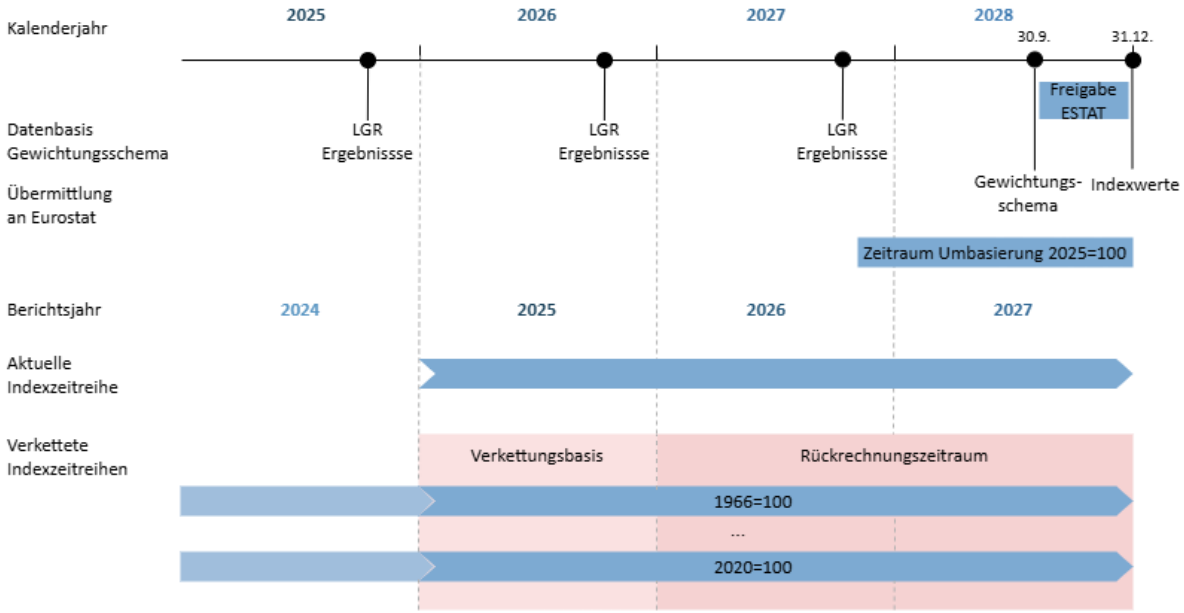

Quelle: Statistik Austria.

Im Zuge der Umbasierung werden Warenkorb und Gewichtung aktualisiert und eine neue Indexreihe mit dem neuen Basisjahr berechnet. Die damit verbundene Rückrechnung stellt keine Indexrevision im engeren Sinn dar, jedoch müssen die zwei Jahre zwischen Basisjahr und Abschluss der Umbasierung nachträglich neu berechnet werden, um die bisherigen Indexreihen weiterhin korrekt zur Verfügung zu stellen. In den Jahren der Umstellung ist daher ein erhöhter Erklärungs- und Beratungsaufwand erforderlich, dem durch die Einbindung von Fachexpert:innen der Landeslandwirtschaftskammern sowie durch begleitende Fachinformationen Rechnung getragen wird.

2.3.4 Publikationsmedien

Ergebnisse werden in folgenden Publikationsmedien der Statistik Austria publiziert:

- Homepage von Statistik Austria
- Datenbank STATcube

Die von den einzelnen Mitgliedsländern an Eurostat übermittelten Daten finden sich auch auf der Homepage von Eurostat.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Die Verarbeitung und Veröffentlichung erfolgt gemäß den Vorgaben der im Bundesstatistikgesetz 2000 in der konsolidierten Fassung laut den in § 19 (2) und (3) festgelegten Geheimhaltungsbestimmungen.

Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden strengstens eingehalten. Da im Rahmen der Erstellung der API durch Statistik Austria keine primärstatistischen Erhebungen durchgeführt werden, gibt es keine Aufzeichnungen über personenbezogene Informationen von Respondent:innen.

Die im Zuge von primärstatistischen Erhebungen durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB) notwendigen Aufzeichnungen personenbezogener Informationen von Respondent:innen und Preislieferant:innen unterliegen den Bestimmungen des DSG bzw. der DSGVO für deren gesetzeskonforme Einhaltung das BAB verantwortlich zeichnet.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Das Kriterium der Relevanz soll erfassen, inwieweit Statistiken den Bedarf von Nutzer:innen tatsächlich decken.

Hauptnutzer:innen der Agrarpreisindizes sind die europäische Kommission, das für die Landwirtschaft zuständige Bundesministerium, Interessensvertretungen wie die LKÖ und die Landeslandwirtschaftskammern, Forschungsinstitute, universitäre Einrichtungen sowie Vertragsparteien, welche die API zur Wertsicherung verwenden. Als interne Nutzer:innen bei Statistik Austria sind insbesondere die LGR und FGR zu nennen.

Wichtige Anwendungsbereiche der Agrarpreisindizes sind:

- Indikatoren für die wirtschaftliche Situation in der Land- und Forstwirtschaft
  - Preise als maßgebliche Bestimmungsgröße für das Einkommen in der Land- und Forstwirtschaft
  - Gegenüberstellung der Entwicklung von Preisen auf der Einnahmen- wie Ausgabenseite
- Deflatoren im Rahmen der LGR und FGR
- Datengrundlage für agrarwissenschaftliche Studien und Analysen
- Basis für die Indexierung (Wertsicherung) von Verträgen
- Verwendungszwecke auf europäischer Ebene
  - Analysen und Vergleiche zwischen Mitgliedstaaten
  - Grundlage für Entscheidungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Bedeutung auf europäischer Ebene zeigt sich unter anderem daran, dass die Übermittlung der EU-Agrarpreisindizes an Eurostat bis 2024 auf freiwilliger Basis im Rahmen einer informellen Vereinbarung erfolgte und dennoch von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Seit dem Berichtsjahr 2025 ist die Übermittlung der EU-Agrarpreisindizes an Eurostat in der SAIO rechtlich festgeschrieben.

Infolge der verbreiteten Verwendung der Agrarpreisindizes für die Indexierung von vertraglich vereinbarten Zahlungen im Agrarbereich werden parallel zu den EU-API nach wie vor auch nationale Zusatzberechnungen durchgeführt, welche neben dem bäuerlichen Kleinwald insbesondere auch die öffentlichen Gelder, wegen ihrer hohen Relevanz für die Agrareinkommen, miteinbeziehen.

Die regelmäßigen Gespräche mit der Auftraggeberin und Rückmeldungen von den Nutzer:innen sind zentrale Elemente, um die Bedürfnisse laufend zu eruieren und diesen Rechnung zu tragen, u. a. durch mögliche Verbesserung in der Darstellung der Veröffentlichungsprodukte.

3.2 Genauigkeit

Die Genauigkeit der Agrarpreisindizes wird von mehreren Faktoren bestimmt: der Repräsentativität der verwendeten Preisdaten einschließlich der Identifizierung und Bereinigung von Qualitätsänderungen sowie der Aktualität von Warenkorb und Gewichtung.

Was die Aktualität von Warenkorb und Gewichtung anbelangt, so werden diese im Zuge der in fünfjährigen Intervallen stattfindenden Indexrevisionen aktualisiert. Dadurch werden die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der Struktur der Agrarproduktion sowie der Produktionstechnik miteinbezogen.

Die Gewichtung legt den Einfluss der einzelnen Indexpositionen und Aggregate auf die Gesamtindizes fest. Ihre Genauigkeit ist abhängig von der Qualität der zugrunde liegenden Informationen. In Kapitel 2.2.5 werden die Datenquellen für die Gewichtung beschrieben.

Bei der Auswahl der für die Indexberechnungen verwendeten Berechnungsgrundlagen wird weitestmöglich auf vorhandene Daten zurückgegriffen, sofern möglichst laufend vergleichbare Preisdaten zu erwarten sind. Auf der Inputseite werden auch Messzahlen anderer Indizes von Statistik Austria – wie VPI, GHPI, BPI, TLI und InvPI – eingesetzt, um Indexpositionen zu bestücken. Zu einem erheblichen Teil wird somit bei der Erstellung der API auf bereits plausibilisiertes Datenmaterial zurückgegriffen. Die Qualität bzw. Genauigkeit der Daten ist in diesen Fällen durch jene der verwendeten Datenquellen determiniert. Für die Qualität der vom BAB erhobenen Daten sind u. a. auch die Meldebereitschaft und Meldequalität der Unternehmen maßgeblich.

Etwaige Qualitätsänderungen werden bei der Berechnung berücksichtigt und sind damit nicht indexwirksam (siehe Verkettungen unter 2.2.6).

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Stichprobeneffekte werden in den Standard-Dokumentationen der jeweiligen Basisstatistiken abgehandelt.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Erstellung der Agrarpreisindizes basiert – bis auf einige Ausnahmen bei den Betriebsmittelpreisen – auf sekundärstatistischen Datenquellen. Informationen zu deren Qualität finden sich für die von Statistik Austria erstellten Statistiken in den jeweiligen Standard-Dokumentationen.

Die LGR und FGR – als zentrale Datenquellen für die Gewichtung – werden umfangreichen Qualitätsprüfungen und Qualitätskontrollen unterzogen und unterliegen somit den in diesem Bereich üblichen Qualitätskriterien.

Bei den verwendeten Preisdaten handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um öffentlich verfügbare Statistiken von Statistik Austria und von externen Institutionen. Die Verwendung sekundärstatistischer Daten hat gegenüber anderen möglichen Vorgehensweisen unter anderem die

Vorteile, dass die Entlastung von Respondent:innen priorisiert und zusätzliche Kosten minimiert werden. Ein Nachteil sind gewisse Unschärfen in der Indexberechnung durch die Beschaffenheit der verwendeten Daten. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung verfügbarer Durchschnittspreise anstelle von mehreren Preisbeobachtungen für genau definierte land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Betriebsmittel (Positionen).

Bei der Verwendung von Preisindizes aus anderen Preisstatistiken gilt es zu berücksichtigen, dass deren Erhebungsbereich nicht exakt mit dem Soll-Erhebungsbereich der API übereinstimmt, etwa weil unterschiedliche Wertschöpfungsstufen betrachtet werden.

Bei der Verwendung von Händlerpreislisten kann insofern eine Fehlerkomponente gegeben sein, als die tatsächlichen Transaktionspreise von den Listenpreisen mehr oder weniger deutlich abweichen können. Der Vergleich von Preisen aus Händlerpreislisten bildet die allgemeine Preisänderung ab, unabhängig davon, ob diese Preise auch erzielt bzw. verrechnet werden. Auch gewährte Rabatte und Aktionen werden durch die Verwendung von Händlerpreislisten nicht berücksichtigt.

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Bei der Auswahl der Berechnungsgrundlagen für den Warenkorb der Agrarpreisindizes wird darauf geachtet, dass diese einen bedeutenden Anteil an den Verkäufen bzw. Zukäufen innerhalb der jeweiligen Indexposition haben. Ein weiteres Kriterium ist aber auch, dass vergleichbare Preisdaten längerfristig verfügbar sind und damit ein möglichst hoher Grad an Kontinuität gegeben ist.

Bei den API land- und forstwirtschaftlicher Produkte stehen seitens der LGR und FGR detaillierte Gewichtungsinformationen zur Verfügung. Im Fall von Indexpositionen, die sich lt. LGR aus mehreren Positionen zusammensetzen (z. B. „sonstige Ölsaaten und Ölfrüchte“), erfolgt die Auswahl der in den Warenkorb einbezogenen Positionen, wie eingangs erwähnt, in erster Linie basierend auf ihrer Relevanz (d. h. nach dem wertmäßigen Gewicht). Die Gewichte der im API-Warenkorb nicht berücksichtigten, aber in der LGR vorgesehenen Erzeugnisse werden auf die verbleibenden Indexpositionen verteilt. Wird eine ganze Produktgruppe aus der LGR nicht in den API-Warenkorb übernommen, so erfolgt die Verteilung des Gruppengewichts auf die anderen Indexpositionen der gleichen Ebene.

Bei den API landwirtschaftlicher Betriebsmittel wird die Auswahl der beobachteten Positionen in Rücksprache mit Expert:innen aus preismeldenden Institutionen und Unternehmen vorgenommen bzw. basiert auch die Detailgewichtung – sofern keine anderen gesicherten Daten vorliegen – auf einer Bewertung von Expert:innen. Da es sich um Personen mit umfangreichen Markt- und Produktkenntnissen handelt, kann von einer hohen Qualität der auf diese Weise einbezogenen Informationen ausgegangen werden.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Liegen für bestimmte Indexpositionen im aktuellen Berichtszeitraum keine Preisdaten vor, so wird die Preisreihe durch Fortschreibung imputiert (siehe 2.2.4). Erstreckt sich der Ausfall von Preisdaten über einen längeren Zeitraum, so wird versucht, eine alternative Datenquelle für die Indexposition zu finden, die weiterhin Vergleichbarkeit garantiert, oder das Produkt wird durch ein anderes, besser geeignetes Produkt ersetzt (siehe Erläuterungen zur Verkettung von Indizes unter 2.2.6).

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Keine bekannt.

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Keine bekannt.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Die Messung der Preisentwicklung mit Hilfe von Laspeyres-Indizes in der klassischen Anwendung – bei der die Gewichtung über eine längere Periode konstant gehalten wird (Festbasisindex) – ist insofern problematisch, als sie auf längere Sicht tendenziell zu einer Überzeichnung der Preisentwicklung führt. Im Rahmen der Agrarpreisindizes erfolgt deshalb alle fünf Jahre eine Umbasierung, im Zuge derer das Gewichtungsschema aktualisiert wird.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Erstellung der Agrarpreisindizes erfolgt für nationale Bedürfnisse monatsweise und für EU-Anforderungen quartalsweise. Die nationalen monatlichen Veröffentlichungen erfolgen mit t+45. Die quartalsweisen Veröffentlichungen und Übermittlungen an Eurostat erfolgen zeitgleich mit t+45.

Durch die Abhängigkeit von unterschiedlichen Datenquellen, die in die Berechnungen der API einfließen, wird die Aktualität der API wesentlich von der Verfügbarkeit der verwendeten Preisdaten bestimmt. In der Regel sind die aktuellen monatlichen Preisdaten rund 30 bis 35 Tage nach Ende des Berichtsmonats verfügbar.

Zum Zeitpunkt t-45 (Mitte November des laufenden Jahres) wird eine Vorschätzung der Jahresindizes an Eurostat übermittelt und auch national veröffentlicht. Um einen geschätzten Jahresindex rechnen zu können, werden für die zum Zeitpunkt der Berechnung ausstehenden Monate (Oktober bis Dezember) vorläufige Preisdaten geschätzt.

Vorläufige Jahresindizes werden mit t+60 (1. März des Folgejahres) an Eurostat übermittelt und auch national veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt liegen die vorläufigen Preisdaten bis einschließlich Dezember vor.

Den Vorgaben der SAIO entsprechend sind mit 15. Juli des Folgejahres Jahresindizes zu übermitteln. Der Datenstand ist zu diesem Zeitpunkt allerdings noch vorläufig, da die endgültigen Preisdaten für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Zuckerrüben und Stärkekartoffeln, aufgrund von Spezifika in der Abrechnung, meist erst nach diesem Übermittlungstermin vorliegen.

Endgültige Monats-, Quartals- und Jahresindizes stehen Mitte August des Folgejahres zur Verfügung.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Agrarpreisindizes mit unterschiedlichen Basiszeiträumen werden durch Verkettung miteinander verbunden. Auf diese Weise können lange Indexreihen dargestellt werden. Dabei werden die nicht mehr berechneten, alten Indexreihen mit dem Trend der nächstfolgenden Indexreihe fortgeführt. Es wird ein Verkettungsfaktor errechnet, welcher das Verhältnis der beiden Indexreihen zueinander in Bezug auf das Basisjahr der neuen Indexreihe ausdrückt. Mit diesem Verkettungsfaktor werden die laufenden Werte der neuen API multipliziert, um die jeweiligen Werte der alten API abzuleiten. Eine Vergleichbarkeit ist nur in eingeschränktem Sinne gegeben, da die so dargestellte Preisentwicklung nicht nur reine Preisänderungen einschließt. Gründe dafür sind Unterschiede in der Zusammensetzung des Warenkorbes und in der Gewichtungsstruktur im Vergleich zu den jeweiligen Basiszeiträumen. Im Falle der nationalen Agrarpreisindizes kommen noch größere methodische Umstellungen hinzu, die im Zuge der Umbasierung auf das Basisjahr 2010 erfolgten (siehe Erläuterungen unter 3.4.3).

Für Zwecke der Wertsicherung und Indexierung liegen für die Agrarpreisindizes nach nationaler Definition folgende verkettete Indexreihen vor:

- ab 1966 bis 1991
  - Preisindex für land- und forstwirtschaftliche Erzeugung (Einnahmen)
- ab 1992 bis dato
  - Preisindex für land- und forstwirtschaftliche Erzeugung exkl. öffentliche Gelder
  - Preisindex für land- und forstwirtschaftliche Erzeugung inkl. öffentliche Gelder
- ab 1966 bis dato
  - Preisindex für Gesamtausgaben

Wie bereits erläutert, ist bei den verketteten Indexreihen keine unmittelbare Vergleichbarkeit gegeben.

Agrarpreisindizes nach EU-Definition sind für den Zeitraum ab 1995 in den Eurostat-Datenbanken verfügbar.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Für internationale Vergleiche werden die harmonisierten EU-Agrarpreisindizes herangezogen, welche gemäß den Vorgaben des Eurostat Handbuchs erstellt werden.

Die Agrarpreisindizes werden für Österreich insgesamt berechnet und veröffentlicht, weshalb keine regionalen Vergleiche möglich sind.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Die parallel zu den harmonisierten EU-Agrarpreisindizes erstellten nationalen Agrarpreisindizes wurden im Zuge der Umbasierung auf das Basisjahr 2010=100 konzeptionell und methodisch weitgehend an die EU-API angepasst. So weisen die nationalen API nunmehr u. a. die gleichen Basisjahre und Intervalle der Umbasierung wie die EU-API auf. Bei den Agrarpreisindizes für die pflanzliche und tierische Produktion entsprechen Warenkorb und Gewichtung jenen der EU-API, sodass die jeweiligen API im Prinzip ident sind. Unterschiede können sich allerdings durch unterschiedliche Revisionspraktiken ergeben (siehe Erläuterungen unter 2.3.3). Ergänzend zu den API für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EU-Definition) enthalten die nationalen API nationale Zusatzpositionen für Forstwirtschaft und öffentliche Gelder sowie die daraus abgeleiteten, aggregierten API für „Land- und forstwirtschaftliche Erzeugung“, „Forstwirtschaftliche Erzeugung“ sowie „Land- und forstwirtschaftliche Erzeugung inklusive öffentliche Gelder“.

Bei den API landwirtschaftlicher Betriebsmittel ist eine weitgehende Vergleichbarkeit zwischen EU-API und nationalen API gegeben.

3.5 Kohärenz

Die Agrarpreisindizes sind Teil eines umfassenden Systems von Preisindizes, das die Preisentwicklung auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen abbildet. Aufgrund der Einbeziehung von Messzahlen aus dem Verbraucherpreisindex, dem Großhandelspreisindex, dem Baupreisindex und dem Preisindex für Ausrüstungsinvestitionen besteht insbesondere zu diesen Indizes ein entsprechender Konnex, da Daten aus den genannten Preisindizes für die API verwendet werden.

Außerhalb des Agrarbereichs ist der VPI, welcher die Entwicklung des Preisniveaus auf der Konsumentenstufe misst, der zentrale Wertsicherungsindikator im Rahmen von Verträgen. Für die Wertsicherung von vertraglich vereinbarten Zahlungen im Kontext der Landwirtschaft hingegen wird oftmals der im Rahmen der nationalen API ermittelte Preisindex für „Land- und forstwirtschaftliche Erzeugung inkl. öffentliche Gelder“ herangezogen. Der Fokus liegt hier auf der Erlösseite der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, d. h. die Pachtzahlungen werden an die Entwicklung der Erzeugerpreise und der öffentlichen Gelder gekoppelt.

Eine enge Kohärenz weisen die Agrarpreisindizes auch zur LGR und FGR auf. Diese dienen einerseits als Datengrundlage für die Gewichtung. Andererseits werden die API ihrerseits im Rahmen der LGR und FGR für die Deflationierung, etwa der Vorleistungen, herangezogen.

Preisdaten für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Betriebsmittel und deren Entwicklung werden auch von anderen Institutionen, wie der Agrarmarkt Austria, veröffentlicht. Teilweise fließen diese ohnehin direkt oder indirekt (über die sekundärstatistische Verwendung im Rahmen der Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise) in die Berechnung der Agrarpreisindizes ein. Zum Teil bestehen jedoch konzeptionelle und definitionsbedingte Unterschiede, sodass eine Vergleichbarkeit nicht unmittelbar gegeben ist.

4 Ausblick

Durch die Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates und die zugehörige Durchführungsverordnung (EU) 2023/1579 der Kommission in Bezug auf Agrarpreisstatistiken haben die Agrarpreisindizes einen europäischen Rechtsrahmen erhalten. Durch die gesetzliche Verankerung der Agrarpreisindizes haben auch die zugrunde liegenden Statistiken, insbesondere die Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise, eine bessere rechtliche Absicherung bekommen. Sie haben nun ihrerseits ein zusätzliches Argument bei der Erhebung und Erfassung der notwendigen Grundlagendaten. Die Verfügbarkeit entsprechender Preis- und Gewichtungsdaten ist eine zentrale Voraussetzung für die Sicherstellung der Qualität der Agrarpreisindizes.

Aus produktionstechnischer Sicht gibt es eine kontinuierliche Weiterentwicklung zur Verbesserung der Datenflüsse zwischen Datenhalter:innen und Statistik Austria durch die Entwicklung und den Ausbau von Datenschnittstellen. Das trägt zu einer Verbesserung der Sicherheit der Datenübermittlung und der rascheren Verfügbarkeit in einheitlichen und definierten Formaten bei den jeweiligen Grundlagenstatistiken bei. Für die Erreichung dieser Ziele ist ein integriertes System für die Erstellung der Agrarpreisindizes in Ausarbeitung. Dabei ist vorgesehen, dass der gesamte Datenfluss der benötigten Preisdaten in einer einheitlichen Umgebung abgebildet wird. Die bislang in vielen unterschiedlichen Dateien organisierten Arbeitsschritte von der Preissammlung, Plausibilisierung, Speicherung, Berechnung bis hin zur Erstellung von Publikationsprodukten werden perspektivisch in einer einheitlichen Applikation zusammengefasst und integriert.

Aus inhaltlicher Sicht gibt es seitens Eurostat das Bestreben künftig auch für Indizes der Ausgabenseite eine saisonale Gewichtung zu implementieren. Dieses Ansinnen wurde bereits an die Mitgliedstaaten kommuniziert, konkrete Vorschläge, wie dieses Vorhaben umgesetzt werden soll, gibt es derzeit noch nicht. Grundsätzlich könnte für einige ausgewählte Indexpositionen bei den Betriebsmitteln des laufenden Verbrauchs eine saisonale Gewichtung als sinnvoll erachtet werden. Betreffende Positionen wären hierbei u. a. Saatgut, Dünge-, Futter- und Pflanzenschutzmittel.

5 Glossar

Gesamtindizes bezeichnet die zwei API „Agrarpreisindex land- und forstwirtschaftliche Erzeugung inkl. öffentliche Gelder“ und „Agrarpreisindex landwirtschaftliche Betriebsmittel insgesamt“ welche die höchste Aggregationsebene der API und somit die Hauptergebnisse darstellen.

Aggregierter API bezeichnet das Ergebnis der gewichteten Aggregation von Elementarindizes oder API niedriger Aggregationsebenen.

Elementarindizes – in der SAIO-Durchführungsverordnung genannt "detaillierte API" – bezeichnet die niedrigste Gliederungsebene der Agrarpreisindizes in der API-Klassifikation (EU-Klassifikation sowie nationale Zusatzpositionen), auf der Daten veröffentlicht werden.

Indexpositionen sind die API aller Aggregationsebenen inklusive Elementarindizes, aggregierte API und Gesamtindizes.

Berechnungsgrundlagen sind alle Positionen, für die ein Preis erhoben wird. Diese zeichnen sich darin aus, dass sie ein Basisgewicht und einen Basispreis aufweisen.

Warenkorb bezeichnet die Gesamtheit aller Positionen, für die ein Index berechnet wird.

6 Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
API	Agrarpreisindizes
BAB	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (Bezeichnung ab 18.03.2025)
BPI	Baupreisindex
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EU	Europäische Union
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EPS	Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise
FGR	Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GHPI	Großhandelspreisindex
InvPI	Preisindex für Ausrüstungsinvestitionen (Maschinen und Geräte)
LBG	LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
SAIO	Statistics on Agricultural Input and Output
SFTP	Secure File Transfer Protocol
STAT	Statistik Austria
TLI	Tariflohnindex
VPI	Verbraucherpreisindex

7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

Eurostat 2020: "Agricultural product and input price statistics, Handbook 2020 Edition", Version 2.1 vom November 2015.

Eurostat (Veröffentlichung ausstehend): "Agricultural price indices statistics handbook".

Statistik Austria (Wien, 2024): "Standard-Dokumentation land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise".

Statistik Austria (Wien, 2023): "Standard-Dokumentation landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR)".

Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1579 der Kommission vom 31. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Agrarpreisstatistiken (Text von Bedeutung für den EWR).

420. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

8 Anlagen

Abbildung 5: Publikationszeitpunkte und Revisionen der Agrarpreisindizes (Jahr, Quartal und Monat)

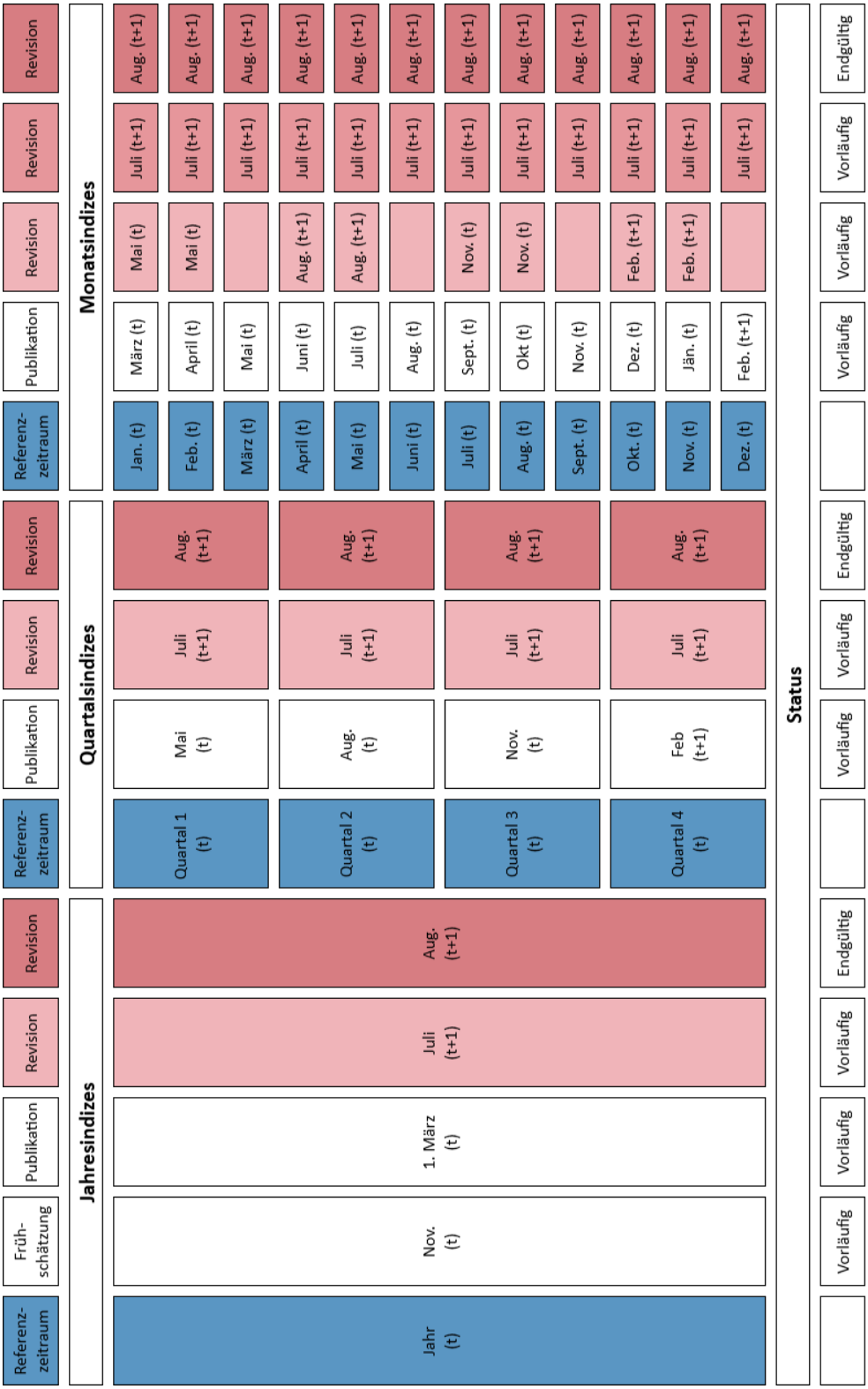

Quelle: Statistik Austria.